

Diese Satzung tritt an Stelle der Satzung vom 4. März 1999

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der am 1. Mai 1965 gegründete Verein führt den Namen

Amateurtanzklub SUEBIA Stuttgart e.V.
(als Abkürzung ATK Suebia).

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart und ist unter der Registernummer VR 1758 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Durchführung und Förderung des Tanzsportes, insbesondere im Breiten- und Turniersport.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch

- a) die Förderung und Durchführung eines regelmäßigen Trainingsbetriebes,
- b) die Teilnahme an Tanzsportveranstaltungen verwirklicht.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereines dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Politische, rassistische oder religiöse Betätigungen innerhalb des Vereines sind unzulässig.

§ 3 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB), des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV) und des Tanzsportverbandes Baden-Württemberg e.V. (TBW).

Der Verein und seine Mitglieder erkennen verbindlich folgende Satzungsbestimmungen und Ordnungen an:

- a) Satzung des WLSB,
- b) Turnier- und Sportordnung des DTV,
- c) Verbandsgerichtsordnung des DTV,
- d) für jugendliche Mitglieder: die Jugendordnung des DTV und des TBW.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden.

(2) Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern,
- b) fördernden Mitgliedern,
- c) Ehrenmitgliedern.

(3) Aktive Mitglieder

- a) betreiben Tanzen als Turniersport oder als Breitensport,
- b) nehmen Angebote des Vereines zur Entwicklung tänzerischer Fähigkeiten wahr.

(4) Fördernde Mitglieder nehmen üblicherweise nicht am aktiven Angebot des Vereines teil.

(5) Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand.

- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliedsrechten und –pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalendermonates, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme und Zusendung der Satzung durch den Vorstand. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereines sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereines entgegensteht.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereines nach Maßgabe des Vorstandes zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
- (3) Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Jugendliche unter 18 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des Jugendleiters.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren,
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereines und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 7 Beiträge

- (1) Der Verein kann Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungspflichten erheben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Alles weitere entscheidet die Beitragsordnung.
- (2) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereines notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei jährlich eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem Zweifachen eines Jahresbeitrages.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (4) Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, Mitgliedern auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
- (5) Der Wechsel in eine Mitgliedergruppe mit anderer Beitragspflicht ist nur in der Form und Frist nach § 8 Abs. 2 möglich.
- (6) Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein beitragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig darüber informiert.

§ 8 Beendigung und Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod,
 - b) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - c) Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Die Kündigung ist schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gegenüber dem Vorstand zu erklären. Maßgebend für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist das Datum des Poststempels oder die Eingangsbestätigung eines Vorstandsmitgliedes.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Den Antrag kann jedes Vereinsmitglied schriftlich

mit Begründung beim Vorstand stellen. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) Grober oder wiederholter Verstoß des Mitgliedes gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereines,
- b) Schwere Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereines,
- c) Erhebliche Störung des Einvernehmens unter den Vereinsmitgliedern.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen.

Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen, zu der das ausgeschlossene Mitglied nochmals einzuladen ist.

Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht auf Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

- (4) Ist ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand, kann durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der 2/3 der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen, entschieden werden, dass die Mitgliedschaft ruht. Das Ruhen der Mitgliedschaft wird wirksam nach Beschluss und wird wieder aufgehoben, wenn alle ausstehenden Beiträge gezahlt wurden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf irgendeine Zahlung aus dem Vereinsvermögen. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Austritt aus dem Verein zu erfüllen.

§ 9 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Jugendversammlung.

Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.

§ 10 Vergütung

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Kosten für Fahrten, Reisen, Porto, Telefon usw.

§ 11 Haftung der Organmitglieder und deren Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Machen Dritte Vereinsmitglieder wegen einer für den Verein ausgeübten Tätigkeit haftbar, ohne dass diese vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben, so hat sie der Verein von solchen Ansprüchen freizustellen und schuldet ihnen Ersatz etwaiger Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung für das abgelaufene Kalenderjahr

hat in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres stattzufinden und wird durch den Vorstand einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 20% aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter der Angabe von Gründen fordern.

- (2) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens drei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass jedes Mitglied Anträge zur Tagesordnung stellen kann, die schriftlich begründet spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen müssen. Später eingehende Anträge können nicht mehr als Beschlussgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (3) Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, über deren Aufnahme in die Tagesordnung die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitglieder entscheidet. Als Dringlichkeitsanträge können nur solche Beschlussgegenstände behandelt werden, bei denen eine entsprechende Begründung vom Antragsteller vorgetragen wird, aus der sich vor allem die Umstände der Dringlichkeit und die Bedeutung des Antrages ergeben. Satzungsänderungsanträge sind als Dringlichkeitsanträge nicht statthaft.
- (4) Der Ablauf der Mitgliederversammlung wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Erweiterungen und Änderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden geleitet, bei dessen Abwesenheit vom zweiten Vorsitzenden. Ist keines der genannten Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder (Versammlungsleiter).

- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundsätze der Vereinspolitik. Hierzu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
- c) Feststellung des Jahresabschlusses,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- f) Wahl der Kassenprüfer,
- g) Festsetzung der Beiträge,
- h) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines.

§ 14 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) erster Vorsitzender,
- b) zweiter Vorsitzender,
- c) Schatzmeister,
- d) Schriftführer,
- e) Sportwart,
- f) Breitensportwart,
- g) Pressewart,
- h) Veranstaltungswart,
- i) Jugendwart.

(2) In den Vorstand können nur stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden. Der Sportwart muss Tanzen als Turniersport betreiben oder betrieben haben.

(3) Der Vorstand, mit Ausnahme des Jugendwartes, wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für dessen restliche Amtszeit entweder einen kommissarischen Vertreter bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmen oder eine Neuwahl in einer

außerordentlichen Mitgliederversammlung ansetzen. Eine Neuwahl erstreckt sich nur auf die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

Die Wahl des Jugendwartes regelt § 16 Abs. 4.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden und den Schatzmeister je einzeln vertreten. Kommissarische Vertreter sind nicht vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die ihm durch die Satzung zugewiesen sind.
Er verwirklicht außerdem die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und erledigt alle laufenden Geschäfte des Vereines. Er erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und über die Planung für das laufende Geschäftsjahr.

Zusätzlich gilt:

- a) Der Jugendwart führt die Jugendgruppe und vertritt deren Interessen im Vorstand. Außerhalb des Vorstands hilft und berät der Jugendsprecher den Jugendwart bei der Jugendarbeit.
 - b) Der Vorstand gibt sich zur Erledigung seiner Aufgaben einen Geschäftsverteilungsplan.
- (3) Die Vorstandssitzungen sind rechtzeitig durch den Vorsitzenden (mindestens eine Woche vorher) einzuberufen. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das allen Vorstandsmitgliedern in Kopie zur Verfügung zu stellen ist.
 - (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des zweiten Vorsitzenden.
Folgende Beschlüsse setzen die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder voraus:
 - a) Vorschlag an die Mitgliederversammlung, ein Mitglied zum Ehrenmitglied zu ernennen,
 - b) Ausschluss eines Mitglieds,
 - c) Ruhen der Mitgliedschaft.

- (5) Beschlüsse des Vorstandes werden im Allgemeinen in Vorstandssitzungen gefasst. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.

§ 16 Jugendversammlung

- (1) Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bilden die Jugendgruppe.
- (2) Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung findet eine Versammlung der Jugendgruppe statt. Für außerordentliche Jugendversammlungen gilt § 12 Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.
- (3) Der Jugendwart leitet die Jugendversammlung, zu der spätestens zwei Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen ist.
- (4) In jeder ordentlichen Jugendversammlung ist ein Jugendsprecher, vor jeder Mitgliederversammlung mit Vorstandswahlen außerdem ein Jugendwart zu wählen, der Vorstandsmitglied ist (§ 15 Abs. 2). Scheidet der Jugendwart vorzeitig aus dem Amt aus, so kann der Vorstand für dessen restliche Amtszeit entweder einen kommissarischen Vertreter bis zur nächsten ordentlichen Jugendversammlung bestimmen oder eine Neuwahl in einer außerordentlichen Jugendversammlung ansetzen. Eine Neuwahl erstreckt sich nur auf die restliche Amtszeit.
- (5) § 12 Abs. 7 gilt mit der Maßgabe, dass das Protokoll von Jugendwart und Jugendsprecher zu unterzeichnen ist.

§ 17 Ordnungen

- (1) Der Verein kann sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen geben.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für unterschiedliche Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden, wie z.B. eine
- a) Geschäftsordnung,
 - b) Finanzordnung,
 - c) Beitragsordnung,
 - d) Wahlordnung,
 - e) Jugendordnung,
 - f) Ehrenordnung.
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 18 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit entspricht der des Vorstands.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Vereinskasse mit allen Konten und Buchungsbelegen im jeweils erforderlichen Umfang. Über vorgefundene Mängel ist vorab der Vorstand zu informieren. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Abschlussbericht.

§ 19 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, das Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
Nach Austritt aus dem Verein werden diese Daten gelöscht.
- (2) Als Mitglied des WLSB ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Namen, Geburtsdatum und Anschrift.

§ 20 Auflösung des Vereines

- (1) Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an den Tanzsportverband Baden-Württemberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen in Stuttgart am 26. März 2012

Geändert in der Mitgliederversammlung am 21.03.2013

und in der Mitgliederversammlung am 26.03.2015